

Übungsleiterpauschale

Unter der **Übungsleiterpauschale** versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes. Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich 3000 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt. Dazu zählen gemeinnützige (§ 52 Abgabenordnung), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Tätigkeiten. Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Neben den steuerlichen Vorteilen sind die Einnahmen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Nebenberufliche Einnahmen, die die Grenze von 3000.- Euro im Jahr übersteigen, müssen versteuert werden. Sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen, unterliegen diese dann wieder der Sozialversicherungspflicht.

Seit 2007 gibt es eine weitere Pauschale (*Ehrenamtpauschale*) für andere nebenberufliche und gemeinnützige Tätigkeiten, die für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Sie trifft z. B. auf Einnahmen aus Tätigkeiten als Vereinsvorstand, -Kassierer oder Zeugwart zu, die bis zu einer Höhe von jährlich 840 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

(Quelle: Wikipedia)

Die Vergünstigung ist allerdings an die Voraussetzungen geknüpft, dass...

- die Tätigkeit *nicht* im Hauptberuf und
- im Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution (z. B. Städte und Gemeinden, (Hoch-)Schulen, Volkshochschulen, Kammern etc.) oder eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung

... ausgeübt wird. Keine Rolle spielt, ob die Steuerpflichtigen im Hauptberuf als Angestellte oder Selbstständige arbeiten oder überhaupt erwerbstätig sind. Von der Vorschrift profitieren also zum Beispiel auch Arbeitslose, Rentner, Schüler und Hausfrauen.“

Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um eine Regelung aus dem Steuerrecht. Gemäß [§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) zählen Übungsleiter- und Ehrenamtpauschalen darüber hinaus nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt: Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung fallen also ebenfalls nicht an.

Wichtig: Die 3000 Euro stellen einen Freibetrag dar (und nicht etwa nur eine Freigrenze): In den Genuss der Vergünstigung kommen Sie also auch dann, wenn

Ihre Gesamteinnahmen aus der betreffenden Tätigkeit höher liegen. Sie versteuern dann lediglich den übersteigenden Teil des Einkommens. Im Gegenzug dürfen Sie notwendige Ausgaben aber ebenfalls nur abziehen, soweit sie 3000 Euro übersteigen.

Quelle: <http://www.akademie.de/wissen/uebungsleiterpauschale-steuerfreibetrag/uebungsleiterpauschale-steuerfrei>

Den **Wortlaut des Gesetzes** finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

(S. 3100, linke Spalte, Artikel 2 Nr. 1 c)